

zum Erzbischof, nicht einmal zum Generalvicar reden: „Du excommunicirst meine Beamten ohne mein Vorwissen, du hast den Abt von Kladrub bestätigt“ (Querel. p. XII), und Lupacius (bei Zimmermann 83) erzählt, 1393 sei nach den böhmischen Chronologen Dr. Johannecius ertränkt worden, weil er die Bestätigung, ohne des Königs Entscheid und Genehmigung abzuwarten (citra arbitrium atque consensum regis), vorgenommen habe. Wo ist da eine Verächtung, auf Kosten des Generalvicars Wenzels Handlungsweise zu beschönigen? Ueber den an dritter Stelle genannten Dr. Abel bemerkt E. Höfler (Geschichtskr. I, S. XLIX): „Jedenfalls ist es ein sehr ungeeignetes Verfahren, wenn man über eine historische Controverse schreibt, von den nichtswürdigsten Anschuldigungen des infamsten Betrugs auszugehen, ohne sich auch nur die Mühe gegeben zu haben, die Acten selbst zu befragen.“ Was insbesondere die Erfindung unseres Johannes-Cultus durch die Jesuiten betrifft, so hat Dr. Abel entweder nicht gewußt oder doch vergessen, daß der Erste, welcher auf Ferdinand's I. Wunsch aus der am 27. September 1540 von Paul III. bestätigten Gesellschaft Jesu nach Böhmen kam, der sel. Petrus Canisius, 1555 in Prag eintraf, also zu einer Zeit, da die Verehrung des Grabes und der Person des Martyrers Gottes und des Heiligen, wie ihn nach Hajek's Zeugniß (bei Bergh. II, 12) Viele nannten, schon längst eine weit verbreitete war. Wenn ferner der nämliche Doctor als besten Beleg für seine Hypothese, daß der Hus-Cultus verdrängt werden sollte, auf den 16. Mai hinweist, auf den auch das Fest des Johannes Hus gefallen sei, so widerspricht diese Behauptung wenigstens für Böhmen (und auf dieses hätte doch die Unterchiebung eines katholischen Heiligen zunächst berechnet sein müssen) den vielen, noch vorhandenen hussitischen Original-Missalien und Cationalen aus jener Zeit, nach denen das Fest des Magisters Hus stets am 6. Juli, d. i. an seinem Sterbetage, gefeiert wurde (Frind a. a. O.). Als die österreichische Regierung verbot, das 460. Jahresgedächtniß des Todes des Magisters Hus öffentlich zu begehen, berief man sich geschwiegen auf den damals gerade veröffentlichten dritten Band der Geschichte Prags (Prag 1875) von Wenzel Tomek; dieser habe „den Rest des Schleiers zerrissen, der den unwürdigen Betrug sothümlich verhüllen half“. Tomek aber fügt nur seinem Verichte über König Wenzel's IV. Verhalten gegen Erzbischof Jenzenstein und dessen Generalvicar Johannes von Pomuk (369—372) eine Note bei, worin er — und das ist alles, was er über unsere Frage hat — wörtlich sagt: „Aus dem, was ich soeben erzählt habe, geht hervor, daß ich mit jenen älteren und neueren Schriftstellern, welche den Generalvicar Johannes von Pomuk für den hl. Johannes von Nepomuk halten, nicht übereinstimme. Ich kann aus dem Grunde nicht bestimmen, weil in der Heiligsprechung des Johannes von Nepomuk durch den päpstlichen Stuhl seine“ (des Generalvicars)

„Person nicht gemeint war, und weil die fromme Meinung des Volkes“ (d. i. die Landestrabition) „Anfangs des 18. Jahrhunderts, auf welche bei jener Heiligsprechung das Augenmerk gerichtet war, sich nicht auf diesen Johannes von Pomuk, sondern auf eine andere Person bezog“ (372).

Damit jedoch diese Erklärung des Verfassers der „Geschichte Prags“ besser verstanden werde, muß an Folgendes erinnert werden. Seit Dobner, dessen Vindicias 1784 erschienen, ist unter den katholischen Gelehrten und Verfechtern des hl. Johannes als ersten Martyrers für das Eucharistieament eine sehr beträchtliche Anzahl, in neuester Zeit insbesondere Singel, E. Höfler, A. Frind, Aug. Amrhein u. A., der Ansicht beigetreten, daß diese Ehre dem 1393 von König Wenzel ertränkten Generalvicar Johannes von Pomuk zuerkannt werden müsse; ein anderer gleichnamiger Canonicus von Prag sei nicht nachweisbar, und die Jahreszahl 1383 in den Canonisationsacten sei ein, freilich sehr entschuldbarer, Irrthum. Palacky (Geschichte von Böhmen, III, 1, 62, Anm. 70) hat diese Ansicht, zu welcher auch er sich hinneigt, die vermittelnde genannt. In der That steht sie in der Mitte zwischen der ältern und der jüngern Anschauung: mit jener hält sie (gegen P. Athanasius, Steinsberg u. A.) an der eigentlichen causa martyrii, der Bewahrung des Heiligensiegels, fest; mit dieser (der jüngern) nimmt sie nur Einen Johann von Pomuk, den Generalvicar, an, der aber mit dem besprochenen Martyrer identisch sei. Von streng dogmatischer Seite läßt sich gegen diese vermittelnde Ansicht nichts einwenden; denn, wenngleich die Bulle Benedicts XIII. den Tod des Heiligen sicher noch in die Lebensstage der Königin Johanna, mithin vor 1393 versetzt (Bergh. II, 437 Joannis caedem etc.), so wird doch der eigentliche Kernpunkt der Canonisation, das Martyrium und die Ursache des Martyriums, behauptet und verteidigt. In historischer Beziehung aber bringt sie wohl eine wahre Anzahl von uralten, meistens gleichzeitigen Documenten theils für die Existenz, theils für die Ertränkung des spätern Generalvicars. Für die erstere allein zeugen die 13 Libri erectionum (Verzeichnisse von Stiftungen), deren mehrere Johannes selbst noch als Notar zusammengeschrieben hat (Bergh. I, 403); ebenso die 7 Libri confirmationum (Bestätigungen durch einen erzbischöflichen Official), welche an 362 Urkunden desselben enthalten (Höfler, Geschichtskr. I, S. XLIX) u. s. w. Bei einer vereinzelt aufgefundenen Schenkungs-urkunde von 1374 hat ein Ungenannter in einem Capitelregister von 1510 beigefügt: „Beatus Joannes de Nepomuk mo fecit“ (Tomek bei Frind 59. 80). Er hält also, folgert man, denselben Johannes, der auch in anderen Urkunden aus jenem Jahre als Kanzleinotar des erzbischöflichen Vicariats erscheint (z. B. Bergh. I, 402), d. i. den spätern Generalvicar, für unsern heiligen Martyrer. — Der Ertränkung erwähnen, außer der Beschwerbeschrift des Erzbischofs Jenzenstein, dessen von einem vertrauten Freunde